



HYGIENEPLAN Corona

für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe (Stand: 30.08.2021)

1. **Persönliche Hygiene**

2. **Zugangsbeschränkungen**

3. **Raumhygiene**

4. **Hygiene im Sanitärbereich**

5. **Infektionsschutz in den Pausen**

6. **Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

7. **Meldepflicht**

VORBEMERKUNG

Das SEL verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Beschäftigten beizutragen. Die Beschäftigten des SEL gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Lehrgangs- sowie Fortbildungsteilnehmer*innen sowie sonstige Besucher*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten, alle Lehrgangs- und Fortbildungsteilnehmer*innen sowie alle weiteren regelmäßig am SEL arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Besucher*innen des SEL auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Virus Covid 19 (Corona-Virus) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Außerhalb der Unterrichtseinheit mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/html> und Hinweisschilder in den Kundentoiletten im SEL) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Händedesinfektionsmittel wird am Eingang, in jedem Flur, vor dem Kopierraum sowie vor der Cafeteria vorgehalten.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen oder Fingerknöchel benutzen. Regelmäßig genutzte Türen werden durch Einrasten der Türschließer offen gehalten. Die Nutzung von Türkeilen bei Brandschutztüren ist nicht gestattet.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Als Mund-Nasen-Schutz (MNS) kommt eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine FSP2-Maske in Betracht. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen im gesamten Gebäude des SEL – auch in den Pausen und in den Fluren getragen werden (dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird). Zu diesem Zweck haben alle Personen ihre persönliche MNB am Studieninstitut mit sich zu führen, wie dies auch aktuell in Geschäften bzw. im ÖPNV erforderlich ist. Im Unterricht ist das Tragen von Masken vorgeschrieben. Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten. Der vorgegebene Sitzplan ist verbindlich.

2. ZUGANGSBESCHRÄNKUNG UND WEGEFÜHRUNG

Um das Erreichen der Ziele der CoronaSchVO zu unterstützen, gilt für die Nutzung des Bildungsangebotes im Hauptgebäude des Studieninstituts Emscher-Lippe (SEL) an der Schillerstraße 26 sowie in die Räumlichkeiten an der Gahlener Straße 12 in Dorsten aktuell die „3G-Regel“ gem. § 2 Abs. 8 CoronaSchVO. Nur immunisierte und getestete Personen dürfen unter Mitführung eines entsprechenden Nachweises, nach Abgabe der vorab ausgehändigten Verpflichtungserklärung (Anlage 2) und unter Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken die Aus- und Fortbildungsangebote des SEL nutzen. Der Zugang für Personen mit einem anderen Anliegen als die Teilnahme an den Bildungsangeboten des SEL fällt nicht unter die „3G-Regel“ und darf nur unter Beachtung der allgemeinen Verhaltensregeln (AHA) erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Besucher gleichzeitig über die Gänge zu den Kursräumen gelangen. Dafür werden ggf. unterschiedliche Anfangs- und Pausenzeiten eingeführt. Die Zugänge zu den Unterrichts- und Seminarräumen können über den Hofeingang und das anschließende Haupttreppenhaus oder über das zweite Treppenhaus (Zugang Schillerstraße) erfolgen, welches bisher nur als Notausgang genutzt wurde. Für räumliche Trennungen im Hauptflur wurden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Der Zugang zum Gebäude über den Hof wird mit Hilfe eines gekennzeichneten „Korridors“ frei gehalten.

Die Abstands- und Hygieneregeln gelten auch auf dem hauseigenen Parkplatz.

3. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTS- UND SEMINARRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Die für das SEL geltenden Vorschriften der CoronaSchVO sehen für den Unterrichts- und Seminarbetrieb (Ausbildung und Fortbildung) vor, dass in den Unterrichts- und Seminarräumen kein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten werden muss, wenn ausschließlich immunisierte oder getestete Personen anwesend sind und fest zugeteilte Sitzplätze zugewiesen werden.

Zur Sicherheit aller Beteiligten und aufgrund der wieder steigenden Infektionszahlen wurde beschlossen, bis auf Weiteres umfassendere Schutzvorkehrungen zu treffen. Die bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Gebäude des SEL bezieht sich daher auch auf die Unterrichts- und Seminarräume, auch wenn nur Personen, die die 3-G-Regel erfüllen, anwesend sind.

Im Gebäude außerhalb der Unterrichts- und Seminarräume und auf dem angrenzenden Grundstück (Parkplatz, Gehweg) **muss** - soweit möglich - ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Ist dies draußen nicht realisierbar, ist auch im Außenbereich eine Maske zu tragen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, sorgen die Dozenten*innen für eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Es wird empfohlen, alle 20 Minuten zu lüften.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im SEL steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Bildungseinrichtungen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich mit einem viruzid-wirkenden Mittel gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff aller Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter, Stromzufuhr Beamer, Steckdosenschalter,
- Tische und Armlehnen in den Unterrichtsräumen, Kopierer, Faxgerät
- Waschtischarmaturen, Toilettensitze
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Tafelwischer, Stifte, Fernbedienungen, in den Seminarräumen eingesetzten Tastaturen, etc.

Folgenden Areale in den Büroräumen sollten einmal wöchentlich mit einem viruzid-wirkenden Mittel gereinigt werden:

- Tastaturen und Computermäuse,
- Bürotische und Bürostuhlarmlehnen,
- Telefone, Druckerbedientasten,
- Fenstergriffe

Das für Mitarbeiter/innen und Besucher/innen zur Verfügung gestellte Geschirr muss vorzugsweise in der Spülmaschine bei mindestens 60 Grad Celsius gereinigt werden. Gebrauchte Textilien wie Geschirrtücher sind täglich bei mindestens 60 Grad Celsius maschinell zu waschen.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die auf dem Hinweisschild angegebene Maximalzahl muss eingehalten werden (s. Anlage 1).

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Abstand halten gilt auch in allen anderen Räumlichkeiten (Sozialraum, Kopierraum, Büros, etc.).

Ein Verkauf in der Cafeteria kann seitens des SEL nur unter folgenden Auflagen erfolgen:

- Tragen von Mund-Nasen-Schutz
- Nur Verkauf, kein Verzehr in den Räumlichkeiten
- Max. 2 Kunden gleichzeitig in der Cafeteria
- Reinigung des Geschirrs sowie der genutzten Textilien wie unter Punkt 2 verzeichnet
- Die Regelungen der Corona-SchutzVO zur Gastronomie sowie aller anderen relevanten Vorschriften, die in Zeiten der Pandemie gelten, sind ebenfalls zwingend einzuhalten.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Lehrkräfte werden grundsätzlich unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung bis auf weiteres nicht mehr im Präsenzunterricht eingesetzt, sofern sie dies wünschen. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

7. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Bildungseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Zu Ihrer Sicherheit



**Begrenzter Zutritt
für maximal _____
Personen**

Anlage 2

Aktuelle Hygieneregeln des Studieninstituts Emscher-Lippe (SEL)

Um die Ziele der CoronaSchVO zu erfüllen, dürfen das Hauptgebäude des Studieninstituts Emscher-Lippe (SEL) an der Schillerstraße 26 sowie die Räumlichkeiten an der Gahlener Straße 12 in Dorsten aktuell nur unter bestimmten Voraussetzungen betreten werden.

Es gilt die so genannte „**3G**“-Regel, was konkret bedeutet:

- Nur immunisierte und getestete Personen können **unter Mitführung eines entsprechenden Nachweises** und unter Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken und der Regeln des aktuellen Hygieneplans des SEL (Link: www.sel-dorsten.de, unter SEL Aktuell) die o.g. Räumlichkeiten betreten.

Immunisierte Personen im Sinne der CoronaSchVO sind vollständig **geimpfte** und **genesene** Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1).

Getestete Personen im Sinne CoronaSchVO sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Das SEL behält sich vor, regelmäßig Kontrollen zur Einhaltung der „3G“-Regel durchzuführen und Verstöße konsequent zu ahnden.

Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass ich die „3G“-Regel beim Besuch des SEL beachte und den beiliegenden Hygieneplan zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Regeln arbeits- und dienstrechtliche bzw. auch ordnungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Name, Vorname

Lehrgangsbezeichnung

Ort/Datum

Unterschrift